

ARBÖ-Bonus bei OMV

Exklusiv für ARBÖ-Mitglieder

bei Bezahlung mit der ARBÖ-Mastercard



ARBÖ-Mastercard im ersten Jahr gratis!
Informationen auf www.arboe.at



ARBÖ

Auf der sicheren Seite

©123 Pannen-Notruf · www.arboe.at

ARBÖ-Bonus bei OMV

Was ist der ARBÖ-Bonus bei OMV?

Immer, wenn Sie mit Ihrer ARBÖ-Mastercard bei einer gekennzeichneten OMV Tankstelle bezahlen, bekommen Sie auf folgende Leistungen einen Rabatt, der sofort vom Rechnungsbetrag abgezogen wird.

- 3 Cent pro Liter Treibstoff
- 10 Prozent auf Shopprodukte und Gastronomie *
- 20 Prozent auf jede Autowäsche **

Außerdem gibt es **einen Kaffee Ihrer Wahl** gratis dazu.

Was ist die ARBÖ-Mastercard?

Die ARBÖ-Mastercard ist eine weltweit gültige Kreditkarte, exklusiv für ARBÖ-Mitglieder zu einem einmalig günstigen Preis.

- Sie müssen Ihre bestehende Bankverbindung nicht wechseln.
- Im ersten Jahr ist die ARBÖ-Mastercard gratis ***, danach kostet sie € 1,25 pro Monat (die Kartengebühr wird jährlich für 12 Monate im Voraus verrechnet).

Und so funktioniert es!

- 1 Antrag (Seite 19 bis 25) ausfüllen.
- 2 Beim ARBÖ abgeben und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis) mitnehmen.
- 3 Ihre ARBÖ-Mastercard wird, wie gewünscht, nach ca. zwei bis drei Wochen per Post zu Ihnen nach Hause geschickt.
- 4 Bei Fragen zur ARBÖ-Mastercard: Kreditkarten-Hotline der BAWAG P.S.K. +43(0)59905-950

Angebote gelten in allen teilnehmenden OMV-Stationen nur für ARBÖ-Mitglieder und bei Zahlung mit der ARBÖ-Mastercard. Entsprechende Einrichtung vorausgesetzt. Ausgenommen Aktionspreise.

* Ausgenommen Tabak, Maut-Vignetten, Zeitungen, Lotterie, Kommunikation und Gutscheine.

** Ausgenommen Lanzenwäsche.

*** Bei erstmaliger Ausstellung der ARBÖ-Mastercard.

Hinweis: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Broschüre auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsneutralen Begriffe im gleichen Sinne an alle Geschlechter.

Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.

Fassung: Mai 2020

Die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K. sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

I. Informationen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.)

1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- Internet: www.bawagpsk.com
- E-Mail: kundenservice@bawagpsk.com
- Telefonnummer: 0043 (0) 5 99 05
- Fax: 0043 (0) 5 99 05 – 22840
- BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW
- UID-Nummer: ATU 51286308
- DVR-Nummer: 1075217
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: FN 205340 x
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG P.S.K. eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG P.S.K. unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen. Zahlungsdienste der BAWAG P.S.K. im Rahmen der BAWAG P.S.K. Kreditkarte: Die BAWAG P.S.K. Kreditkarte ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Kreditkarte und kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN-Code oder Karte und Kartenprüfnummer oder 3D Secure Passwort im Internet. Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an die kartenausgebende BAWAG P.S.K. erteilt. Die vom Karteninhaber (kurz: KI) angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartengebühren werden von der BAWAG P.S.K. mittels Lastschriftauftrags des KI vom vereinbarten Abrechnungskonto eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die BAWAG P.S.K.

II. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

Relevant im Fall des Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

1. Beschreibung des Unternehmens

- Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: BAWAG P.S.K.), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- Firmenbuchnummer: FN 205340x
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (z.B. Mastercard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e/mCommerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

BAWAG P.S.K. eBanking ist eine Serviceleistung im Internet. Der Hauptkreditkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber können nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung Kreditkartenumsätze und Kreditkartenabrechnungen einsehen.

Die klar Banking App ist eine App der BAWAG P.S.K., die es dem Kunden ermöglicht, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Die Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum BAWAG P.S.K. eBanking voraussetzt. Die Kreditkartenabrechnungen werden in elektronischer Form im BAWAG P.S.K. eBanking zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Entgelte (Kartententgelt, sonstige Entgelte) werden gemäß Konditionenübersicht verrechnet.

Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der BAWAG P.S.K. und dem KI vereinbart (Punkt III.15.). Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das Kartententgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag sowie den Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt. Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die vom KI

zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende unverzüglich an die BAWAG P.S.K. zu senden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn
- die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird Österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Sprache

Die Sprache für die Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen ist Deutsch. Die Kommunikation mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

III. Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der BAWAG P.S.K.

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (im Folgenden Karte) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der Karteninhaber (im Folgenden KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens

ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift, wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist.

2. Erklärungen und Kommunikation

2.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das ePostfach des KI im BAWAG P.S.K. eBanking und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

2.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

2.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z.B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon, wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

2.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

2.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: kundenservice@bawagpsk.com. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies

gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt die Bank eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus, ohne dass der KI für die Ausstellung der neuen Karte ein Entgelt bezahlen muss.

4.3. Beendigung

4.3.1 Auflösung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2 Kündigung, Auflösung durch die Bank:

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn

(ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann. Die Kündigung und die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund erfolgen in Papierform; sie können auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

4.3.3 Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.

4.3.4 Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) abzuschließen.

4.3.5 Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende unverzüglich an die Bank zu senden.

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

5.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebo-

tenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken und Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

5.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz: Die Karte berechtigt den KI, von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.4. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten): Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

5.5. Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt; die Summe der Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte zwischen zwei Monatsrechnungen darf den Verfügungsrahmen daher nicht überschreiten. Der KI und die Bank können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit einen neuen Verfügungsrahmen vereinbaren. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.2. bis 5.4. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten einbezogen.

6. Pflichten des Kreditkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

6.3. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Visa Secure bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.bawagpsk.com/3dsecure oder in der BAWAG P.S.K. klar App möglich.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch

die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der Bank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das jährliche Kartenentgelt (Jahresentgelt) jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem auf der Karte als Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 12. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht BAWAG P.S.K. Kreditkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 12. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

7. Anweisung, Blankoanweisungen

7.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder er im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder er den Leistungsbeleg unterfertigt, oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht, oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den

von der Bank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank

9.1. Die Bank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert.

9.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen.

10. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren.

Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern (Punkt 11.1) unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf.

10.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hiervon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das VU bleiben davon unberührt.

10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

10.4.1 Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

10.4.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von perso-

nalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

War für den KI vor der Zahlung der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte nicht bemerkbar oder wurde der Verlust der Karte durch die Bank verursacht, haftet der KI bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten gemäß 10.1. nicht. Der KI haftet auch dann nicht, wenn der Zahlungsvorgang ohne Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgelöst wurde, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

10.4.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so haftet der KI gemäß Punkt 10.4.2. nicht, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.5. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerfen und an die Bank senden.

11. Sperre der Karte

11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 10.2. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 99 05-83330 sowie +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren.

11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit,

die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

11.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.

12. Abrechnung

12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung, wenn er die Karte seit dem Stichtag der letzten Abrechnung für eine Transaktion im Sinne der Punkte 5.2. bis 5.4. verwendet hat, oder fällige Entgelte oder Zinsen verrechnet werden.

12.2. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im eBanking zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält.

Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum eBanking zu verschaffen.

12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in EUR. Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen:

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom

jeweiligen VU bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

14. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen

14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in der mit dem KI vereinbarten Konditionenübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und
- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

14.2. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Konditionsübersicht für BAWAG P.S.K. Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.

14.3. Die Bank ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos, sofern es sich um ein Verrechnungskonto der BAWAG P.S.K. handelt, mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Verrechnungskonto keine Deckung aufweist.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen.

Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das eBanking der BAWAG P.S.K.) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt.

Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag, sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach

Punkt 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

(i) per E-Mail an die vom KI bekannte gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das elektronische Postfach im eBanking der BAWAG P.S.K., wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,

(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,

(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,

(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,

(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die eBanking der BAWAG P.S.K. erforderlich ist,

(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking der BAWAG P.S.K. abwickeln kann, erforderlich ist.

15.4. Auf dem in Punkt III 15.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KI, die auch schriftlich an die BAWAG P.S.K., Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an kundenservice@bawagpsk.com oder das eBanking der BAWAG P.S.K. erteilt werden kann.

15.6. Dieser Punkt 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.

15.7. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Die Bank kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauer-

leistungen, die die Bank oder der KI zu leisten hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Darüber hinausgehende Änderungen von Leistungen der Bank oder der Entgelte des KI, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des KI möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des KI erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des KI über die von der Bank angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann die Bank auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers

16.1. Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail Adresse in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des eBanking) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor. Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Zusatzkarten

17.1. Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

17.2. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Es gilt österreichisches Recht.

18.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Warnhinweise:

1. Möglicherweise verrechnen einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass VU die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

Bedingungen für die Teilnahme am**BAWAG P.S.K. eBanking**

Fassung August 2019

1. Allgemeines**1.1. Nutzung des BAWAG P.S.K. eBanking (im Folgenden „eBanking“):**

BAWAG P.S.K. eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

BAWAG P.S.K. eBanking per Internet: Ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, E-Mail-Adresse, Passwort, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Beim BAWAG P.S.K. eBanking per Internet handelt es sich um Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

BAWAG P.S.K. eBanking per Telefon: Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Davon ausgenommen sind Abfragen, Aufträge und Willenserklärungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die über das eBanking per Telefon nicht möglich sind.

Die Folgenummer ist eine von der Bank für das eBanking per Telefon vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

Bei Nutzung von eBanking per Telefon erfolgen nach diesbezüglicher Information und Zustimmung des Kunden zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

BAWAG P.S.K. eBanking per eps Online-Überweisung: Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2. Begriffsbestimmungen:

Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“).
eBanking Funktionsumfang: Im eBanking hat der Kunde, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen,

Kontokarte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

Security App: Die Security App ist eine App der Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert. Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone,) herunter zu laden.

klar Banking App: Die klar Banking App ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Der Kunde kann seine E-Mail-Adresse und das Passwort, welche er in der klar Banking App angegeben bzw. festgelegt hat, für den Zugang zum eBanking als Alternative zu Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN verwenden.

Verfügernummer: Jeder von der Bank zur Nutzung des eBanking akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN: Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking und dem Einstieg in das eBanking.

Einmal PIN: Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim eBanking per Internet, und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

E-Mail-Adresse: Die E-Mail-Adresse ist die vom Kunden bei der Registrierung in der klar Banking App angegebene E-Mail-Adresse des Kunden.

Für den Zugang zum eBanking per Internet mit der E-Mail-Adresse muss der Kunde zusätzlich sein im Rahmen der Registrierung in der klar Banking App festgelegtes Passwort eingeben.

Die E-Mail-Adresse kann vom Kunden in der klar Banking App geändert werden.

Passwort: Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der klar Banking App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim eBanking per Internet dient. Das Passwort kann vom Kunden in der klar Banking App geändert werden.

TAN: Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder neben E-Mail-Adresse und Passwort auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

mobile TAN: Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die

Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an vom Kunden für die Zwecke der Zustellung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN: Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

Authentifizierungscode: Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist.

Die Zustellung des Authentifizierungscode erfolgt entweder an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt.

Starke Kundenauthentifizierung: Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden:

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des eBanking enthält Punkt V. 3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am eBanking:

Die Möglichkeit zur Nutzung des eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der Bedingungen für die Teilnahme am eBanking (im Folgenden „eBanking Bedingungen“) vereinbart, regeln die eBanking Bedingungen die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen:

(1) Zugang zum eBanking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei eBanking per Telefon IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Anforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscode für den Zugang zum eBanking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

Ich bin bereits **ARBÖ-Mitglied** und möchte nun **ARBÖ-Mitglied mit ARBÖ-Mastercard** werden und die vielen Vorteile nutzen¹.

Mitgliedsnummer

Die ARBÖ-Mastercard ist im ersten Jahr gratis^{**}, danach kostet sie € 1,25 pro Monat (die Kartengebühr wird jährlich für 12 Monate im Voraus verrechnet).

^{**} bei erstmaliger Ausstellung der ARBÖ-Mastercard

Persönliche Angaben

Zuname*

Vorname*

Titel

Geburtsdatum* (Tag, Monat, Jahr)

Geburtsland

Geburtsort

Familienstand

Staatsbürgerschaft

in Ö seit

steuerpflichtig in

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse ²

Postleitzahl

Ort

Straße, Hausnummer

¹ Wenn die BAWAG P.S.K. meinen Antrag auf Ausstellung der ARBÖ-Mastercard nicht annimmt, wird sie den ARBÖ über diesen Umstand informieren. In diesem Fall bleibt meine ARBÖ-Mitgliedschaft zu den bisherigen Bedingungen bestehen.

² Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten zu Marketingzwecken des ARBÖ und seiner Partner genutzt werden können. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Berufliche Angaben

Arbeitgeber/Firma	Firmentelefon
-------------------	---------------

Firmenadresse

Beruf/Position	beschäftigt seit
----------------	------------------

höchste abgeschlossene Ausbildung

Ich bin:*

- Angestellte/r Beamte/r Arbeiter/in
 in Pension in Ausbildung/Student/in in Karenz
 sonstiges: _____

* An Selbstständige und Personen, die sich derzeit in keinem Dienstverhältnis befinden, kann leider keine Karte ausgegeben werden.

durchschnittliches Monatsnettoeinkommen

- bis € 966,- bis € 1.500,- bis € 2.200,- über € 2.200,-

Bankverbindung

BIC

IBAN

Folgende zusätzliche Angaben sind für die Ausstellung der ARBÖ-Mastercard notwendig:Als monatlichen **Verfügungsrahmen**

- wähle ich € 1.000,- € 2.200,- € 3.700,-

Die Vergabe einer Kreditkarte unterliegt einer Risikoprüfung durch die BAWAG P.S.K. Die Annahme durch die BAWAG P.S.K. ist von dieser abhängig. Der Kartenvertrag kommt durch die Zusendung der Karte an den Kunden zustande.

Falls Sie meinen Kartenantrag annehmen, beauftrage ich Sie, mit der Zustellung der jeweiligen BAWAG P.S.K. Kreditkarte sowie des PIN Codes (=persönliche Identifikationsnummer) voneinander unabhängig an die hierfür bekannt gegebene Adresse per Post.

Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code bestätige. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann jedoch anstelle der PIN-Eingabe auch meine Unterschrift verlangt werden.

Ich ermächtige die BAWAG P.S.K. widerruflich, alle im Zusammenhang mit der BAWAG P.S.K. Kreditkarte von mir zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift von meinem unten angeführten Konto einzuziehen. Creditor-ID = AT41ZZZ0000005309. Die Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung entsprechend der darüber getroffenen Vereinbarung löst die Durchführung der Lastschrift zu dem darin angegebenen Termin aus.

Ich beantrage die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking für die genannte Kreditkarte.

Die elektronische Kreditkartenabrechnung wird mir kostenlos im eBanking zur Verfügung gestellt. Wenn ich die Kreditkartenabrechnung in Papierform zusätzlich zu der elektronischen Kreditkartenabrechnung erhalten möchte, wird mir ein Aufwandsersatz gem. aktueller Konditionsübersicht Kreditkarten BAWAG P.S.K. verrechnet.

- Ich verlange die zusätzliche Übermittlung der Abrechnung in Papierform und bin damit einverstanden, dass mir dafür ein Kostenersatz gem. aktueller Konditionenübersicht Kreditkarten BAWAG P.S.K. verrechnet werden.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

1. Ich erkläre mich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beantragung meine Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) und die Kredit- /Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der
- Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. Rechtsverfolgung an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach

Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur korrekten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können.

Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an meinen Kundenbetreuer oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunft-, Richtigstellungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene geltend machen will.

2. Ich stimme gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG ausdrücklich zu, dass mich oder ein konzernmäßig mit mir verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der BAWAG P.S.K. im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten) an die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG und Zahnärztekasse AG weitergegeben und von diesen Unternehmen an die BAWAG P.S.K. rückübermittelt werden.

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Bank bei Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, welche zu Geschäften führen oder führen können, diese Kommunikation aufzeichnet. Solche Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und auch den Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

4. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die BAWAG P.S.K. meinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige von mir bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im

Falle meiner Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines Unternehmens bzw. des von mir vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG (Österreich), BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Generali Versicherung AG, und SÜDWESTBANK AG übermitteln kann. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (BAWAG P.S.K., Kartenservice, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien).

5. Ich nehme zur Kenntnis, dass die BAWAG P.S.K. an den ARBÖ zum Zwecke der ARBÖ-Mitgliedschaft folgende Daten weitergibt: Name, Anschrift, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Email), ARBÖ-Mitglieds-Nummer, abgeschlossenes Produkt.

6. Ich bestätige, dass ich keine negativen KSV- bzw. Warnlisten-Einträge und habe meinen Hauptwohnsitz seit mind. 1 Jahr in Österreich. Weiters bestätige ich, dass ich kein Insolvenzverfahren, Privatkonkurs oder Exekutionen in den letzten 5 Jahren habe/hatte und keine Inkassozahlungen und keine Mahnungen in den letzten 6 Monaten. Ich bestätige die Richtigkeit der mit * gekennzeichneten Daten gemäß „Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)“.

7. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der BAWAG P.S.K. Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (BAWAG P.S.K., Kartenservice, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien).

8. Ich erhalte in der Beilage die Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

9. Ich erteile hiermit gemäß §8 Abs 5 FernFinG ausdrücklich vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist meine Zustimmung zur Erfüllung des Vertrages.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner obigen Angaben und dass ich in einem unbefristeten und ungekündigten Dienstverhältnis stehe. Ich erkläre, dass ich voll geschäftsfähig bin, über mein Vermögen bisher das Ausgleichs- oder Konkursverfahren nicht beantragt bzw. eröffnet wurde und auf mein Vermögen während der letzten 5 Jahre nicht Exekution geführt wurde (weder Pfändungen noch außergerichtliche Betreibungen).

Weiters bestätige ich die Beantragung der Kreditkarte auf

eigene Rechnung fremde Rechnung.

Ich führe diese Kreditkarte als Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Ich bestätige, dass ich keine politisch exponierte Person bin und dass alle meine Angaben und Daten korrekt sind.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn bzw. KontoinhaberIn

Von der Übernahmestelle auszufüllen

Legitimiert durch _____ **Bitte Ausweiskopie beilegen!***

Ausweisart, Ausweisnummer

Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum

ARBÖ-MitarbeiterIn bzw. BankmitarbeiterIn

Telefonnummer

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift (Legitimationsstelle)

Hiermit bestätige ich die Identität der genannten Person, die ich anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises identifiziert habe. Die zu identifizierende Person hat die Unterschrift in meiner Gegenwart vollzogen.

* wenn in Scheckkartenformat Vorder- und Rückseite

Daten des Werbers

Werbervummer der OMV-Station _____

Mitgliedsnummer des ARBÖ-Mitarbeiters _____

Liebe Kundin! Lieber Kunde!

- 1 Füllen Sie diesen Antrag für die **ARBÖ-Mastercard** vollständig aus.
- 2 Geben Sie diesen Antrag mit einer Kopie Ihres gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Reisepass, Personalausweis) in einer ARBÖ-Dienststelle ab!
- 3 Nach erfolgter Unterschriftsleistung und Legitimation sowie positiver Bonitätsprüfung in der BAWAG P.S.K. erhalten Sie wie gewünscht nach ca. zwei bis drei Wochen Ihre neue ARBÖ-Mastercard zugeschickt. Ihren dazugehörigen PIN erhalten Sie innerhalb der darauf folgenden fünf Tage.

Bei Fragen zur ARBÖ-Mastercard steht die Kreditkarten-Hotline der BAWAG P.S.K. unter +43 (0)59905-950 gerne zur Verfügung.

Mitglieder werben – Gutscheine kassieren

Empfehlen Sie uns weiter!

Für jedes neu geworbene Autofahrer-Mitglied sagen wir „DANKE“ mit OMV oder Hervis Gutscheinen im Wert von € 20,-, für Autofahrer-Partner und Bonus23 im Wert von € 10,-.



So geht's:

Das von Ihnen neu geworbene Mitglied füllt die Beitritts-erklärung – erhältlich in jedem ARBÖ-Prüfzentrum – aus und gibt darin Ihre Mitgliedsnummer bekannt.

Ist der Mitgliedsbeitrag bezahlt, schicken wir Ihnen die gewählten Gutscheine im Wert von bis zu € 20,- zu.

ARBÖ

Fortsetzung von Seite 18

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN).

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum eBanking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2. Kommunikationsberechtigte:

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum eBanking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen:

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2 enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der in Punkt 3.3 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

3.2. Sorgfaltspflichten:

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung:

(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer und Folgenummer) geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere

darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein eBanking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des eBanking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking mit mobile TAN

(1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobile TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobile TAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobile TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking mit secTAN

(1) Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking

(1) em Kunden wird empfohlen, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobile TAN bzw. secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen (mit Ausnahme der E-Mail-Adresse) erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

(4) Dem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(5) Dem Kunden wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

(6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)- Verschlüsselung auf folgenden

Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawagpsk.com, Aussteller: www.digicert.com.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum eBanking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde.

Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre.

Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum eBanking automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

Der Zugang zum eBanking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffes viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden.

Der Kunde kann den Zugang zum eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zum eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

(2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank oder telefonisch +43 (0) 5 99 05 995 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

(3) Die Bank ist berechtigt, das eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(4) Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt V. 2.1 Absatz (3) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt V. 2.1 Absatz (4) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

(3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels eBanking.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via eBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeinen Informationen der BA-WAG P.S.K. zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadenersatzforderung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des eBanking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des eBanking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7. Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7. Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des eBanking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das eBanking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des eBanking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4. entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der

Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das eBanking sperren.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des eBanking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im eBanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das ePostfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im ePostfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das ePostfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im ePostfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem ePostfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im eBanking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im eBanking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im eBanking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht.

Die Bank weist den Kunden daraufhin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im ePostfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im eBanking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im eBanking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im eBanking vorzunehmen.

11. ePostfach

Für jeden Kunden wird im eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der Bank an den Kunden im Sinne von Punkt 10. dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das eBanking per Internet nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 10. Absatz (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im ePostfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das ePostfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

12. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am eBanking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das eBanking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 11. für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die in Punkt 10. Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

- (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
 - (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert,
 - (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
 - (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das eBanking erforderlich ist,
 - (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das eBanking abwickeln kann, erforderlich ist.
- Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am eBanking ist ausgeschlossen.

13. Wertpapiere

- (1)** Die Bank erbringt im Rahmen des eBanking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des eBanking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Bank führt im Rahmen des eBanking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.
- (2)** Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das eBanking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar. Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.
- (3)** Im Rahmen des eBanking können Orders nur zu über das eBanking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.
- (4)** Bei Orders im Rahmen des eBanking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der Bank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die Bank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die Bank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die Bank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.
- (5)** Eine Auftragsannahme der Bank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die Bank behält sich das Recht

vor, mittels eBanking erteilte Aufträge abzulehnen und den Kunden zur persönlichen Vorsprache einzuladen.

(6) Wertpapierorders: Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt. Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen. Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

(7) Über die Auftragsannahme der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des eBanking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

(8) Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem eBanking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuverarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, eBanking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank die Informationen aus dem eBanking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die Bank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der Bank als solche gekennzeichnet sind, der Bank nicht zurechenbar sind und von der Bank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.

Informationsblatt zum Datenschutz

Fassung: März 2020

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien; Telefon +43 (0)5 99 05-995

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter Abteilung RCD – datenschutz@bawagpsk.com

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von:

- Schuldnerverzeichnissen (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunfteien und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse.

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatz- und Vertragsdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Daten zum jö Bonusclub (Kartenummer)
- Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzliche/regulatorischer Vorgaben (z.B. Anlegerprofil, steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Daten zum jö Bonusclub (gesammelte Punkte)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen DSGVO und dem DSG

– zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und –betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

– zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen:

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
- Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung

– im Rahmen Ihrer Einwilligung:

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

– zur Wahrung berechtigter Interessen:

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten;

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweisdaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Bank

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir bei der Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind

diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde per E-Mail an dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Bei Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden. Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden. Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.



Warum es wichtig ist, beim ARBÖ zu sein

- Wir sind 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr unter ☎123 für Sie erreichbar

Egal, ob bei einer Panne auf der Autobahn bei 36° C, am Silvesterabend bei Schneesturm oder vor der Abreise in den Urlaub.

- Wir helfen Ihnen auch im Ausland

Der ARBÖ-Sicherheits-Pass.Gold schützt Ihre Familie, alle Fahrzeuge Ihrer Familie und Sie in Österreich und in Europa. Um weniger als 20 Cent* pro Tag – exklusiv für ARBÖ-Mitglieder.

- Wir lassen Sie nicht im Stich

Andere Mobilitätsgarantien haben ihre Grenzen. Wir helfen auch bei selbst verschuldeten Pannen – bei falsch getanktem Treibstoff, leerer Batterie oder eingesperrtem Autoschlüssel.

- Mit der ARBÖ-Klubkarte sparen Sie Geld

Attraktive Ermäßigungen bei ausgewählten ARBÖ-Vorteilspartnern. Alle Angebote finden Sie auf www.arboe.at/klubvorteile

- Wir stehen Ihnen im Falle des Falles zur Seite

Unsere Rechtsexperten beraten Sie bei Rechtsfragen einmal pro Fall kostenlos.

* Entspricht einer Jahresprämie (1. Jänner bis 31. Dezember 2020) von € 72,90.

ARBÖ ☎123
Der Pannen-Notruf.

Pannen-Notruf in Österreich ☎ 123

Ohne Ortsnetz-Vorwahl. Tag und Nacht.



ARBÖ-Landeszentren

Burgenland

7000 Eisenstadt
Siegfried Marcus-Straße 4
☎ 050-123-2100
E-Mail: bgl@arboe.at

Oberösterreich

4020 Linz
Hafenstraße 6
☎ 050-123-2400
E-Mail: ooe@arboe.at

Tirol

6020 Innsbruck
Stadlweg 7
☎ 050-123-2700
E-Mail: tirol@arboe.at

Kärnten

9020 Klagenfurt
Stationsgasse 4
☎ 050-123-2200
E-Mail: ktn@arboe.at

Salzburg

5020 Salzburg
Münchner Bundesstraße 9
☎ 050-123-2500
E-Mail: sbg@arboe.at

Vorarlberg

6900 Bregenz
Rheinstraße 86
☎ 050-123-2800
E-Mail: vlb@arboe.at

Niederösterreich

2514 Traiskirchen
Wiener Straße 64
☎ 050-123-2300
E-Mail: noe@arboe.at

Steiermark

8020 Graz
Kapellenstraße 47
☎ 050-123-2600
E-Mail: stmk@arboe.at

Wien

1210 Wien
Brünner Straße 170
☎ 050-123-2900
E-Mail: wien@arboe.at

ARBÖ-Bundesorganisation

1020 Wien
Johann-Böhm-Platz 1
☎ 050-123-123
E-Mail: id@arboe.at

ARBÖ-Fahrsicherheits-Zentren

Salzburg

5204 Straßwalchen
Salzburger Straße 35
☎ 050-123-2560
E-Mail: fsz.sbg@arboe.at

Steiermark

8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Ludersdorf 194
☎ 050-123-2680
E-Mail: fsz.stmk@arboe.at

Wien

1220 Wien
Schillingstraße 18
(Zufahrt über Rautenweg)
☎ 050-123-2917
E-Mail: fsz.wien@arboe.at

Jetzt online informieren:



Medieninhaber/Verleger:

ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs,
Bundesorganisation, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,
ZVR-Zahl: 611523907

Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/Marketing

Satz und Grafik: grafik design jeannette pobst

Hersteller: Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Stand:08-2020, 0400251

